



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Oxenstierns Resolution an die Deputatos Evangelicorum, den ulteriorem modum tractandi betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. ren, und gleichfalls die Communication mit den Herren Chur-Fürstlichen in gute 1646.
Julius. Observanz und Vorbetracht nehmen. Julius.

Fränkische Grafen: Ad 1) Es wäre zu wünschen, daß Herr Graf Traut-
mansdorffs Excellenz mit seinen Herren Assistenten sich wiederum nach Osnab-
rück verfügte; hält aber dafür, daß solches schwerlich geschehen werde, dafern sich
nun Ihre Excellenz Graf Orenstern allhier länger aufhielte, und Herr SALVIUS
auch herüber käme, wäre seine Meinung, daß man Evangelischen Theils ad Ultima
gienge, und je eher je lieber einen Aufsat hinwieder fertigigte. Würde aber Herr
Graf Orensterns Excellenz in kurzen nach Osnabrück wieder gehen, so wolte
er sich dießfalls mit Lüneburg conformiren. Ad 2) wie Vorsigende, insonderheit
Lüneburg ꝛc.

Frankfurt: Ad 1) Wie vorsigende höhere Stände ꝛc. Quoad materialia
vel ad 2) subscribere er den Majoribus.

Regensburg: Conformirte sich in allen mit den Majoribus.

Eolmar: Amplectirete Majora.

Nürnberg: Majora &c.

Conclusum. Es soll der ordinaire Ort zu tractiren zu Osnabrück verbleiben,
wofern aber Herr Orenstern allhier länger subsistiren, und mit den Herren Kays-
erlichen ferner tractiren würde; so hätte man in alle Wege zu versuchen, ob man all-
hier die Conferenz mit den Herren Catholicis ferner continuiren könne. Was
die deliberation der materialien betrifft, so wäre solche zu Osnabrück und hier zu-
gleich fortzusetzen, und müssen so wol Evangelische als Catholische Aufsätze pro ob-
jecto behalten werden, in den deliberationen müste man, so viel möglich ad Ultima
& moderata gehen, und dahin sehen, wie man ein beständiges concludirte. Was
aber also vorgehet und beederseits concludirt wird, soll unter den Evangelischen
Ständen erstlich communiciret werden, dero Behuff den ein locus tertius com-
municandi und daseibst seine Gedanken zu eröffnen bestimmt werden müsse. Un-
terdessen aber, und dabenebenst mit den Herren Schwedischen und Chur-Fürstlichen
Sächsisch- und Brandenburgischen allzeit daraus communiciren und ihre Gedanken
darüber vernehmen. Was nun igo beschlossen, das müste man den Osnabrückischen
Evangelischen erster Gelegenheit notificiren. Anzo könne man ad Suecos den Herrn
Pommerischen und Herrn Fränkischer Grafen Abgesandten; ad Electorales Saxo-
nicos aber den Braunschweig-Lüneburg-Württembergischen und einen von den Städ-
tischen; ad Electorales Brandenburgicos Culmbach &c. abordnen ꝛc.

N. II.

Munster d. 5. Julii
1646.

Des Grafen Oxensterns Resolution an die Deputatos Evangelicorum, den
ulteriorem modum tractandi betreffend.

Nachdem die Deputati der allhier für dismal anwesenden Herren Evangeli-
schen Gesandten benamentlich die Herren Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische,
so dann die Wetterauische Gräffliche und Nürnbergische Abgesandte sich den 5. dieses
um halb 8. Vormittags zu des Herrn Grafen Orensterns Excellenz verfüget, und
des nechst vorhergangenen Tags gemachtes Conclusum wohlbemeltder sämtlichen
Herren Evangelicorum, vornemlich ratione loci & modi tractandi super pun-
ctum Gravaminum, nechst Erkundigung Ihrer Excellenz vorhabenden Abreisß
oder längerer Subsistierung halber, mit angehängter Recommendation nicht allein
bemeltden Puncts, sondern auch zu Beförderung des Haupt-Friedens-Wercks selb-
sten, ausführlich vorgetragen; Hat Seiner Excellenz sich darauf nachfolgenden Inn-
halts

1646.
Julius.1646.
Julius.

halts hauptsächlich vernehmen lassen. Er liesse sich der Evangelischen Herren Gesandten allhier gemachtes und communicirtes Conclusum ratione formæ & modi procedendi in puncto Gravaminum so fern allerdings wohl gefallen, daß er dabey nichts zu erinnern wüßte, hielte insonderheit dafür, daß der locus zu Osnabrück um so vielmehr beständig bleiben sollte, damit nicht widrigensals die Catholici von der Evangelischen Stände variation und Unbeständigkeit ungleiche Gedanken zu schöpfen Ursach haben möchten. Den *Modum Communicandi* seu Re- & Correferendi in loco tertio, nach beeder Orten hie und zu Münster vorhergangenen Consultationen und gefassten Meynungen liesse er sich ebenmäßig wohl belieben. Und wäre es sonst an deme, daß deren mit den Herren Französischen Plenipotentiarius getroffenen Abred gemäß, der in puncto Gravaminum endlich machende Schluß, in die Instrumenta Pacificatoria, als ein pars derselben, mit eingebracht werden solle. Wäre sonst seines Theils nicht bedacht, sich länger als noch den morgenden Tag, um mit Herrn Grafen von Trautmansdorff nochmalige Conferenz zu pflegen, für diemahl allhier aufzuhalten, hätte gestrigen Tags mit denen Herren Französischen Gesandten in die 4. Stunde hauptsächlich conferiret und dieselbe extraordinaire wohl und mehr als er sich jemahls eingebildet, zu Beförderung des Friedens disponit befunden: wie sie dann solche media und Conditiones vorgeschlagen, dardurch sie das Elsas und Sundgau fast mehr erkauffen, als in vim Satisfactionis an sich brächten, und daher er, Herr Graf, den Herren Kayserlichen zu verstehen gegeben, daß im Fall dieselbe solche Offerten ausschlagen würden, die Herren Französische besorglich wieder zurück ziehen und andere stärkere Conditiones vorschlagen dürften: Sinnenahlen sie nicht allein für das Elsas und Sundgau den Osterreichischen Pupillen 3. Millionen Francken in dreyen Jahrs-Fristen, neben Uebernehmung der auf bemeldtem Lande stehenden sich über eine Million Francken belauffende Schulden zu bezahlen, sondern auch benebens, wann und so lange eine apprehension und Furcht wegen des Türcken vorhanden, jährlichen 150000. Rthlr. dem Kayser zu erlegen, im Fall aber der Krieg wider denselben würdlich ausgebrochen, 10000. Mann auf eigenen Unkosten zu unterhalten, und über diß zu Abtretung der vier Walde-Städte des ganzen Brißgau und darzu gehörigen Dörter, zu cedirung des zu der Vestung Philipsburg gehörigen districtus und territorii, sodann zu demolir- und restructurirung der Vestungen Benseld und Elsas-Zabern offeriret und anerbotten haben: also, daß die größte Differenz auf den im Elsas und Sundgau gelegenen zehen Reichs-Städten bestehen thäte. Die größte Difficultät aber und Verhinderung des ganzen Hauptwerks hatte an denen Spanischen Händeln, welche in des Reichs Interesse und Tractaten allzustark mit eingeflochten, und diese ohne jene nicht mit rechtem Ernst an Kayserlicher Seiten zu endlichen Schluß und Vollziehung gebracht werden wolten; wie dann DON PINERANDA gegen ihme, Herrn Drenstern, als Seine Excellenz des allem Ansehen nach nächstbevorstehenden Schlusses zwischen Kayserlicher Majestät sammt dem Reich und der Cron Frankreich Anregung gethan, dargegen mit diesen Worten heraus gefahren, das wolten sie ja nimmermehr hoffen, daß ohne Mit-Einschließung der Spanischen Interesse solches geschehen sollte, weiln ja una eademque Domus Aultriacæ Commune Interesse, eademque causa dabey unterlieffe, und müsse Er Herr Graf Drenstern bekennen, daß die Herren Franzosen gegen Spanien etwas härter, als gegen den Kayser und das Deutsche Haus Osterreich, und bestünde die Sach so fern in noch gar weiten terminis, daß bis dato noch nichts anders, als wegen des Königreichs Navarren von Spanien etwas suo modo offerirt worden; würde besorglich dardurch dem Reichs-Friedens-Werck ein grosser Verzug zugezogen werden, daran gleich nirgends als an Oesterreichischer und Spanischer Seiten die Schuld bestünde, und billig beeder Religion zugethane Stände sich äussersten Fleisses bemühen solten, dieses grosse Obstaculum aus dem Weg zu räumen; Wie dann auch sonderlich ex parte der Staatlichen Abgesandten das Friedens-Werck zwischen Spanien und Frankreich sehr eifferig poullirt und getrieben würde; Im übrigen kömte man genugsam versichert seyn, daß an Schwedischen wie auch bisshero verspürter massen an Französischer Seiten kein Mangel zu Beförderung der Sachen erscheinen sollte, also daß

1646. oberwehntes obstaculum bloß an Oesterreich und der Spanier Seiten beruhete, und 1645.
 Julius. sonst die Sachen allerseits in solchen terminis bestünden, daß des endlichen Schluß-
 ses halber keine geringe Hoffnung obhanden wäre; und zwar auch Seiner Excel-
 lenz neben Herrn SALVIO das Werk dahin zu beschleunigen gedächte, daß verhof-
 fentlich innerhalb 12. Tagen des nechsten das verfaßte Schwedische Instrumentum
 Pacis extradirt werden solle.

§. XXVI.

Derer Evan-
 gelicorum zu
 Münster ge-
 pfogene Deli-
 berationes
 über derer Ca-
 tholicorum

Was darauf ferner, quoad singula
 membra, zu Münster, unter denen
 Evangelicis vor Consultationes gepflo-
 gen und überall resolviret worden, geben
 nachstehende ausführliche Protocolla

No. I. II. III. IV. V. & VI. zu erkennen,
 wobey das Directorium, Innhalt des
 ersten Protocollis, dem Brandenburg-
 Culmbachischen Gesandten aufgetragen
 worden.

Endliche Er-
 klärung.
 Wobey Bran-
 denburg-
 Culmbach
 das Directo-
 rium geführt.

N. I.

Sessio Evangelicorum Monasteriensium in puncto Gravaminam
 d. 8. Julii Anno 1646.

Directorium Culmbach: P. p. Es wäre den Herren Gesandten samt und
 sonders bekandt, was für Deputationes im jüngst gehaltenem Evangelischen Rath
 geschlossen und folgend in der That ergangen, hätte demnach die Deputirte, daß
 sie sich beliebt lassen wolten, umständliche Relation davon abzustatten.

„Darauf einer nach dem andern seine Relation ablegete, und zwar erstlich
 „wegen der Deputation ad Svecicum Legatum Herrn Graf Oren-
 „stern, wie nachfolget. Der Herr

Braunschweig-Lüneburg-Cellische: Er habe jetzt erwähnte Deputation
 in Gegenwart des Altenburgischen und Weymarischen Abgesandten, die sämtlichen
 Herren Evangelische Gesandten ihrenthalben dienstfleißig zu grüßen gebehren, mit
 Vermelden, daß sie igo, um der Evangelischen Gravamina zu besodern, nach
 Osnabrück wiedergehen wolten, vergangenen Sonntag halber 8. bey Herrn Graf
 Orenstern verrichtet, und alles, was bey jüngstem Rathschluß vorgeloffen, pro-
 poniret, auch in Ausgang der Proposition den gangen Handel der Evangelischen re-
 commendiret. Darauf Herr Graf Orenstern præmittis præmittendis geant-
 worter; Es wäre ihm nicht allein von Herzen lieb, daß sie nunmehr dem Zweck nä-
 her zu treten sich angelegen seyn ließen, sondern es gefiel ihm auch wohl, daß die de-
 liberationes utrinque zu Osnabrück und Münster eifrig sollen fortgestellt wer-
 den, wolten sie nun, ihrer Anzeige nach, in loco tertio zusammen kommen und mit
 einander communiciren, solte es ihm also mit gefallen, und wolte an ihm nichts er-
 mangeln lassen, er thät nur nicht mehr wünschen, als daß sie je eher je lieber mit ihrem
 puncto Gravaminum fertig werden könten, so wolten sie denselben dem Instru-
 mento Pacis pro Conditione sine qua non, mit einverleiben. Könnte auch uner-
 innert nicht lassen, daß Er, Herr Graf Orenstern, um 4. Uhr des vorigen Tages
 bey den Franzosen gewesen, und sie zum Frieden sehr geneigt befunden, in Erwegung,
 daß sie Elsaß und Sundgau mehr kauften, als durch die Waffen erhielten, darum
 sie den Kayserlichen etwas beweglicher zureden wolten, denn sonst, und aus deren
 halsstarrigen Beharrung, etwas übel zu besorgen, die Franzosen hätten daneben
 verheissen den Erz-Herzoglichen Pupillis 3. Millionen Francken richtig zu zahlen, die
 Schulden im Elsaß zum halben Theil über sich nehmen, und nicht allein alle Jahr
 dem Kayserthum 150000. Rthlr. pro onere erlegen, sondern zur Zeit des Türcki-
 schen Krieges 10000. Mann zu halten. Im übrigen hätten sie angelobet, das Brei-
 gau und andere Dertter abzutreten, aber Elsaß Zabern mußte demoliret werden,
 und Philipsburg neben Breybach könten sie nicht verlassen. Demnach beruhete nur
 der